

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 21.11.2019

Hochschule	Steinbeis-Hochschule Berlin			
Ggf. Standort	Steinbeis-Transfer-Institut Management of Dental and Oral Medicine, Berlin (STI MDOM)			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Dentaltechnologie und -management, Vertiefungsrichtung: Orale Implantologie und Parodontologie (M. Sc.)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	berufsintegrierend	<input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	April 2005			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	35 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	34 pro Jahr in den letzten drei Jahren			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	32 pro Jahr in den letzten drei Jahren			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Akkreditierungsbericht vom	16.06.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig

Kurzprofile

Die Steinbeis-Hochschule

Die Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung des Landes Baden-Württemberg (StW) mit Sitz in Stuttgart bildet das Dach des Steinbeis-Unternehmensverbundes, zu dem auch die Steinbeis-Hochschule zählt. Sie ist eine weltweit tätige Dienstleistungsorganisation im Bereich Technologie- und Wissenstransfer. Der gesamte Steinbeis-Verbund umfasst weltweit mehr als 1000 Transfer-, Forschungs- und Beratungszentren, welche im Wesentlichen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen angesiedelt sind.

Die Steinbeis-Hochschule Berlin wurde 1998 gegründet und ist eine staatlich anerkannte, private wissenschaftliche Hochschule. Sie ist eine 100%ige Tochter der Steinbeis-Hochschule Holding GmbH. Die Finanzierung der Studiengänge erfolgt rein privat und subventionsfrei. Alle Angebote werden dezentral über die Steinbeis-Transfer-Institute/Schools organisiert, die als „Unternehmen im Unternehmen Hochschule“ innerhalb der zentralen Rahmenbedingungen agieren. Die Steinbeis-Hochschule widmet sich Forschung, Lehre und Studium in den Feldern Technologie, Management, Ökonomie und Gesundheitswissenschaften. In diesen Fachbereichen bietet die Hochschule Studiengänge auf Bachelor- und Masterniveau sowie Forschungsprogramme an und nimmt Aufgaben wissenschaftlicher Hochschulen gemäß Berliner Hochschulgesetz wahr. Die Hochschule gliedert sich in die drei Fakultäten Technology and Engineering, Leadership and Management sowie Business and Economics. Das Steinbeis-Transfer-Institut Management of Dental and Oral Medicine (STI MDOM), von welchem der vorliegende Studiengang angeboten wird, gehört zur Fakultät Leadership and Management und wurde im Jahr 2004 gegründet.

Kurzprofil des Studienganges

Technische Innovationen und eine rasante Entwicklung prägen die Implantologie und Parodontologie im Zahn-, Mund- und Kieferbereich. Die Implantologie und Parodontologie sind ein wichtiger Teil der Zahnmedizin und ihr größter Wachstumsbereich. Der wissenschaftsbasierte und praxisorientierte Studiengang qualifiziert somit die Studierenden für die Zukunft der Zahnmedizin. Das STI MDOM hat an sich selbst den Anspruch, Wissenschaft, Transferkompetenz und Praxisorientierung auf höchstem Niveau zu aktuellen Fragestellungen auf den Gebieten der Implantologie und Parodontologie im Zahn-, Mund- und Kieferbereich sowie angrenzender Fachbereiche anzubieten. Um dies umzusetzen, setzt das Institut auf innovative Methoden, wissenschaftliche Originalität, Projektkompetenz sowie Praxisorientierung und unmittelbare praktische Anwendung von Veranstaltungsinhalten. Dies geschieht beispielsweise dadurch, dass die Studierenden aktiv in die Forschungsarbeiten der national und international agierenden Dozierenden eingebunden

werden. Durch Vermittlung von aktuellem Fachwissen, neusten Techniken und deren Anwendungserprobung wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, sich zu Expert_innen in den Bereich der Implantologie und Parodontologie weiterzuqualifizieren.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen der Begehung von der hohen Qualität und wissenschaftlichen Aktualität des Studienganges überzeugen, der seine Studierenden sowohl mit fachlicher Expertise in den Bereichen Implantologie und Parodontologie als auch mit praktischer Expertise in Anwendung der aktuellsten Behandlungsmethoden ausstattet. Alle am Studiengang beteiligten Akteure – Studiengangsverantwortliche, Lehrende und Studierende – zeichnen sich durch eine hohe intrinsische Motivation aus und tragen so zum Erfolg des Studienganges bei. Die Wünsche und Anregungen der Studierenden werden von den Lehrenden respektiert und von den Studiengangsverantwortlichen in hohem Maße berücksichtigt, was sich nicht zuletzt darin niederschlägt, dass regelmäßig auch Weiterentwicklungsvorschläge aus der Studierendenschaft geprüft und umgesetzt werden. Die offene Kommunikation zwischen allen Beteiligten schätzt die Gutachtergruppe sehr.

Den Studiengangverantwortlichen ist es gelungen, Dozierende für den Studiengang zu gewinnen, die national und zum Teil auch international für ihre praktische Tätigkeit, ihre Lehrbefähigung und ihre wissenschaftlichen Verdienste bekannt sind.

Die Studierenden werden engmaschig dabei unterstützt, ihre Kompetenzen im Rahmen des Studienganges weiterzuentwickeln und den Studiengang erfolgreich abzuschließen. Hier liegt ein besonderes Augenmerk auf der Gewährleistung der Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie, die bei dem vorliegenden berufsintegrierenden Studiengang für alle Studierenden eine besondere Herausforderung darstellt. Dieser wird seitens der Studiengangsverantwortlichen mit großem Verständnis und hoher Flexibilität begegnet, sodass durchschnittlich ca. 80 % der Studierenden das Studium in der Regelstudienzeit abschließen.

Auch die bestehenden Kooperationen mit der DGI e.V. und der Semmelweis Universität Budapest wertschätzt die Gutachtergruppe sehr, da diese in hohem Maße zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studienganges und zur Orientierung des Curriculums an den aktuellen Standards in Wissenschaft, Forschung und Praxis beitragen.

Zusammenfassend sieht die Gutachtergruppe in keinem der zu überprüfenden Punkte Anlass zur Forderung von Auflagen. Die in der Folge ausgesprochenen Empfehlungen sollen die Verantwortlichen unter Beachtung juristischer – dabei besonders datenschutzrechtlicher – Einschränkungen anregen, den Studiengang in einzelnen Punkten weiter zu optimieren, zum Beispiel in der Darstellung nach außen und in der Verschriftlichung bereits geübter vorbildlicher Praktiken.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofile	3
Die Steinbeis-Hochschule.....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
Studiengangprofile (§ 4 MRVO).....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	10
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	14
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	14
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	14
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	17
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	30
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	31
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	33
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	35
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	37
3 Begutachtungsverfahren	39
3.1 Allgemeine Hinweise	39
3.2 Rechtliche Grundlagen	39
3.3 Gutachtergruppe	40
4 Datenblatt	41
4.1 Daten zum Studiengang im Zeitraum der gültigen Akkreditierung.....	41
4.2 Daten zur Akkreditierung	42
5 Glossar	43
Anhang	44

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen berufsintegrierenden Masterstudiengang, der bei erfolgreichem Abschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt.

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre bzw. vier Semester, wobei die Studienstruktur in Studienjahren und nicht in Studiensemestern organisiert ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang ist weiterbildend mit anwendungsorientiertem Profil.

Der Studiengang sieht eine Masterthesis vor, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie dazu in der Lage sind, eine Problemstellung aus ihrer Praxis oder Klinik oder Organisation selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Aufgrund des anwendungsorientierten Profils stellt die Thesis eine praxisorientierte, wissenschaftlich aufbereitete und praxisrelevante Konzeption und Dokumentation dar, in der das im Studium erworbene Wissen auf ein Projekt aus dem beruflichen Umfeld der Studierenden angewandt wird. (§ 8 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung der Steinbeis-Hochschule)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Hinweis:

Die Rahmenprüfungsordnung der Steinbeis-Hochschule wurde bereits von den Hochschulgremien genehmigt und liegt derzeit der Berliner Senatsverwaltung zur Entscheidung vor.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zu dem Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer über ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Zahnmedizin (Staatsexamen) verfügt. Bei Studienbewerber_innen aus dem Ausland findet eine Äquivalenzprüfung der vorgelegten Abschlussunterlagen statt. Es muss sich um ein im Herkunftsland anerkanntes Hochschulstudium handeln. Es wird außerdem eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt. (§ 4 Abs. 1 der Rahmenstudien- und Zulassungsordnung für das Studium von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Steinbeis-Hochschule i. V. m. § 3 Studienprüfungsordnung Master of Science I-5 vom 13.02.2020)

Bestandteil des Auswahlverfahrens ist ein mündliches Eignungsgespräch, in dem die fachliche Eignung der Bewerber_innen geprüft wird. Das Eignungsgespräch wird in der Studienprüfungsordnung Master of Science I-5 transparent dargestellt und beschrieben.

Dem Selbstbericht liegt ein Muster eines Protokolls zur Eignungsprüfung bei.

Die Entscheidung über die Zulassung trifft die School der Steinbeis-Hochschule auf Basis der Zulassungskriterien des Berliner Hochschulgesetzes und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Einzelfallentscheidungen werden durch den Prüfungsausschuss der Fakultät im Einvernehmen mit der Zulassungsstelle getroffen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Hinweis:

Die Rahmenstudien- und Zulassungsordnung für das Studium von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Steinbeis-Hochschule wurde bereits von der Hochschulgremien genehmigt und liegt derzeit der Berliner Senatsverwaltung zur Entscheidung vor.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges wird ein akademischer Grad, der Mastergrad, mit der Bezeichnung Master of Science verliehen.

Als Abschlussdokumente erhalten die Absolvent_innen jeweils eine Masterurkunde, ein Prüfungszeugnis, ein Modulzeugnis, ein Projektkompetenzzeugnis und ein Diploma Supplement. Die Urkunde sowie die Zeugnisse werden in deutscher Sprache, das Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Muster der jeweiligen Unterlagen wurden als Anlagen zum Selbstbericht eingereicht.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor.

Die relative Note wird innerhalb einer Notenverteilungstabelle im Diploma Supplement unter Punkt 4.4 ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch voneinander abgegrenzt sind. Pro Modul werden zwei bis vier Seminare angeboten, die alle verpflichtend zu besuchen sind. So besteht beispielsweise das Modul „IMT 1: Anatomie“ aus den Seminaren „IMT 1.1: Röntgen, CT, Navigation“, „IMT 1.2: Vermeidung und Therapie chirurgischer Komplikationen“ und „IMT 1.3: Umgang mit relevanten Strukturen“. Pro Seminar findet eine Lehrveranstaltung statt, die aufgrund des berufsintegrierenden Studienmodells als Blockunterricht am Wochenende angeboten wird. Daher stellt jedes Seminar für sich eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Einheit dar. Jedes Seminar wird im Modulhandbuch mit einer Seminarbeschreibung dargestellt. Diese enthält auch die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten im Seminar. Die Seminare sind so aufgebaut, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, diese Voraussetzungen während des Seminars zu erbringen.

Die Studienstruktur ist in Studienjahren, nicht in Semestern organisiert. Abhängig von den einzelnen Seminarterminen ist es möglich, dass nicht alle innerhalb eines Moduls zu besuchenden Seminare innerhalb eines Studienjahres bzw. zwei Semestern stattfinden, sodass sich die Gesamtdauer bis hin zum vollständigen Modulabschluss auch über zwei Studienjahre bzw. vier Semester erstrecken kann und die Module so nicht zeitlich voneinander abgegrenzt werden können. Dies begründet die Hochschule damit, dass sowohl die innerhalb eines Moduls zu besuchenden Seminare als auch einzelne Seminare unterschiedlicher Module fachlich-inhaltlich aufeinander aufbauen. Durch die Terminierung der Seminare soll sichergestellt werden, dass die Studierenden erst alle notwendigen Grundlagen, dann die darauf aufbauenden Fachinhalte erwerben.

Das Modul „PK: Projekt“ beinhaltet nicht den Besuch verschiedener Seminare, sondern besteht aus den Modulteilern „PK 1: Projektkolloquium“, „PK 2: Projektarbeit“ und „PK 3: Masterthesis“. Dieses Modul findet kontinuierlich studienbegleitend statt und bereitet die Studierenden durch die Entwicklung von zunächst einer Projektarbeit und einem Projektkolloquium auf die Erstellung der

Masterarbeit vor, die ebenfalls in diesem Modul enthalten ist. Für das Modul „PK“ wird bei erfolgreichem Abschluss des Studiums eigens ein Projektkompetenzzeugnis ausgestellt. Da in dem Modul die studienbegleitende Projektarbeit sowie die Masterarbeit enthalten sind, umfasst das Modul insgesamt 42 ECTS-Leistungspunkte.

Die übrigen Module haben jeweils einen Umfang von sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkten.

Die Beschreibungen der Module und Seminare enthalten die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Lehr- und Lernformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit des Moduls, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, die ECTS-Leistungspunkte und Benotung, die Häufigkeit des Angebots des Moduls, den Arbeitsaufwand und die Dauer des Moduls und entsprechen damit in vollem Umfang den Anforderungen der Rechtsverordnung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Hinweise:

Die Studienstruktur und Modularisierung wird als für einen berufsintegrierenden weiterbildenden Masterstudiengang geeignet und passend eingestuft, um die inhaltliche Binnenstruktur des Studienganges transparent darzustellen.

Die durch die Hochschule gegebene Begründung für die Überschreitung der Moduldauer von zwei Semestern ist schlüssig und nachvollziehbar, da sie sowohl inhaltlich als auch fachdidaktisch sinnvoll ist.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bewertung von Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde gelegt. Pro Studienjahr können im Durchschnitt 60 ECTS-Leistungspunkte erworben werden, abhängig von den Veranstaltungsterminen im Studienplan. Im vorliegenden Studienplan für die Jahre 2020/2021 sind die Veranstaltungen beispielsweise so terminiert, dass im ersten Studienjahr 62, im zweiten Studienjahr 58 ECTS-Leistungspunkte erworben werden können. Auch wenn einzelne Module sich über beide Studienjahre erstrecken, werden durch Besuch der dazugehörigen Seminare und Erbringen der entsprechenden Leistungsnachweise im ersten Studienjahr auch die jeweiligen ECTS-Leistungspunkte bereits im ersten Studienjahr erworben.

Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden. Dies ist in den Erläuterungen zur Studien- und Prüfungsordnung Master of Science I-5 kurz aufgeführt, allerdings nicht auf den ersten Blick ersichtlich.

Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Studien- und Prüfungsordnung Master of Science I-5 bzw. den jeweiligen Modulbeschreibungen vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Allerdings sind die für den Modulabschluss zu erbringenden Leistungen nicht einheitlich dargestellt. So geht beispielsweise aus der Leistungsübersicht im Anhang II der Studien- und Prüfungsordnung hervor, dass im Modul „IMT 2: Augmentation“ eine vierstündige Klausur zu leisten ist, allerdings ist nicht zu erkennen, dass es sich – wie in den Modulbeschreibungen dann ersichtlich – um vier einstündige Teilklausuren handelt, die im Rahmen der vier Seminare des Moduls erbracht werden. Wird in einem Modul nur eine Klausur geschrieben, ist anhand der Leistungsübersicht nicht zu erkennen, im Rahmen welchen Seminars diese zu leisten ist. Dies ergibt sich erst aus der Lektüre der Modulbeschreibungen.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.

Der Bearbeitungsumfang für die Abschlussarbeit beträgt 15 ECTS-Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die festgelegte Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt in der Studien- und Prüfungsordnung Master of Science I-5 transparenter darstellen.
- Die Hochschule sollte die Darstellung der zu erbringenden Leistungen pro Modul bzw. pro Seminar in der Studien- und Prüfungsordnung Master of Science I-5 und den jeweiligen Modulbeschreibungen einheitlicher und transparenter gestalten.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang wird in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Implantologie der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e.V. (DGI) angeboten. Die DGI hat die Steinbeis-Hochschule im Rahmen der vorliegenden und unterzeichneten Kooperationsvereinbarung vom 17.06.2004 damit

beauftragt, das Steinbeis-Transfer-Institut Management of Oral Implantology (wurde dann als Steinbeis-Transfer-Institut Management of Dental and Oral Medicine gegründet) zu betreiben, durch welches gezielt Weiterbildungsstudiengänge und weitere Fortbildungsmöglichkeiten für Zahnärzt_innen angeboten werden sollen. In diesem Zusammenhang wurde der vorliegende Studiengang gemeinsam mit der DGI entwickelt.

Teil der Kooperationsvereinbarung ist ebenfalls, dass das Direktorium des so geschaffenen Steinbeis-Transfer-Instituts im Einvernehmen mit der DGI bestellt und abbestellt wird. Die Gründung eines Beirats, der von diesem Direktorium bestellt und abbestellt wird, und der einvernehmliche Beschluss einer Beiratssatzung wurden ebenfalls im Kooperationsvertrag vereinbart. Mitglied des Beirats sind der Vorstand der DGI, der Direktor des Steinbeis-Transfer-Instituts und bis zu vier weitere Mitglieder. Der Beirat hat die Aufgabe, die Leitung des Transfer-Instituts hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausrichtung und Weiterentwicklung von Forschungsprogrammen, der Weiterentwicklung des Aus- und Weiterbildungskonzepts, der Weiterentwicklung des Projekt-Kompetenz-Konzepts, Lehrkräften und Lehrplänen, Kooperationen mit Unternehmen, Akademien und Hochschulen sowie der Entwicklung und Realisierung neuer Projekte zu beraten. Dies ist in der vorliegenden Beiratssatzung vom 09.05.2012 geregelt.

Die Kooperationspartnerin, die DGI, führt keine Lehrveranstaltungen des Studienganges durch, ist nicht mit der Abnahme von Studienleistungen betraut, vergibt keine ECTS-Leistungspunkte und ist nicht zuständig für das Qualitätsmanagement, sondern tritt als Beraterin auf. Gradverleihende Hochschule und zuständig für das Qualitätsmanagement ist die Steinbeis-Hochschule in Form des Steinbeis-Transfer-Instituts Management of Dental and Oral Medicine.

Da es sich um einen berufsintegrierenden Studiengang handelt, der sich eng an den Erfordernissen der beruflichen Praxis orientiert, stellt die Kooperation zu dieser wissenschaftlichen Fachgesellschaft einen hohen Mehrwert für die Studierenden und die Hochschule dar. Durch die Kooperation und die beratende Tätigkeit des Beirats wird sichergestellt, dass im Studiengang auf die aktuellen medizinischen Herausforderungen der Praxis eingegangen wird, die in den Seminaren dann auf Grundlage des aktuellen Standes von Wissenschaft und Forschung bearbeitet werden. Dies ist für die bereits praktisch tätigen Studierenden essentiell für die berufliche Weiterentwicklung und auch die Weiterentwicklung des Studienganges. Gleichwohl können sich durch diesen Austausch auch neue Forschungsfelder für die Hochschule ergeben, die ihre Ergebnisse dann im Rahmen der Seminare wieder an die Praxis zurückspielen kann.

Die Kooperation mit der DGI ist auf der gemeinsamen Internetseite von DGI und dem Steinbeis-Transfer-Institut (www.dgi-master.de) umfassend und transparent beschrieben. Auf der Internetseite der Steinbeis-Hochschule ist zur näheren Information des Angebots lediglich eine Liste der Studiengänge aufgeführt; es sind keine detaillierten Angaben zum Studiengang zu finden.

Auf der gemeinsamen Internetseite ist beschrieben, dass die DGI ebenfalls Fortbildungen aus den Bereichen Implantologie und Parodontologie anbietet, die sich Studierende auf das Curriculum des Studienganges anrechnen lassen können. Dies ist allerdings nicht im Kooperationsvertrag oder speziellen Anrechnungsregelungen des Studienganges festgelegt, sondern wird auf Grundlage des § 4 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung der Steinbeis-Hochschule durchgeführt, welcher besagt, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung angerechnet werden können, sofern die Gleichwertigkeit mit Studieninhalten und Niveau des Studienganges festgestellt wurde. Dabei dürfen diese Leistungsnachweise maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte ersetzen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlungen:

- Auf der Internetseite der Steinbeis-Hochschule sollten Informationen zum Studiengang bzw. eine Verlinkung zur gemeinsamen Internetseite von DGI und Studiengang zu finden sein.

Zusatz: Nach Erläuterungen der Hochschule im Rahmen der Begehung befindet sich der Internetauftritt der Steinbeis-Hochschule derzeit im Prozess der Neugestaltung. Die Studiengangsverantwortlichen werden sich für eine transparente Darstellung der Studiengangsinformationen und der Kooperation einsetzen.

- Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, ein studiengangsbezogenes Anrechnungsverfahren (Pauschalanrechnung) einzuführen, um den Anrechnungsprozess zu vereinfachen und die Anzahl an Einzelfallprüfungen zu reduzieren. Dem Namen des Studienganges entsprechend sollten Kurse der DGI und der DG PARO vereinfacht angerechnet werden können.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der vorliegende Studiengang zeichnet sich durch ein berufsintegrierendes Profil aus. Daher wurden in den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen und den Studierenden insbesondere das Studiengangskonzept und die Studierbarkeit thematisiert. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurden zentrale Themen wie Studienkonzept, Qualitätssicherung und Kooperationen, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich besprochen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang richtet sich an Zahnmediziner_innen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und soll diese für die erfolgreiche Arbeit in einem von wissenschaftlicher Innovation und rasanter Entwicklung geprägten Bereich weiterqualifizieren. Die Implantologie und Parodontologie stellen aktuell den größten Wachstumsmarkt in der Zahnmedizin dar. Die Studierenden sollen – neben der Vertiefung fachlicher Expertise in dem Bereich – dazu befähigt werden, unternehmerische Herausforderungen im sich schnell verändernden nationalen und internationalen Gesundheitsmarkt zu meistern sowie wettbewerbsfähige und wissenschaftlich fundierte Geschäftsstrategien zu entwickeln.

Das STI MDOM hat den Studiengang gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Implantologie in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde konzipiert und steht mit dieser in ständigem Austausch, um die Aktualität der fachlichen Inhalte sicherzustellen. Aufbauend auf dem Fachwissen, welches die Studierenden aus ihrem bereits abgeschlossenen Studium mitbringen, und den praktischen Erfahrungen, die sie während ihrer Berufstätigkeit bereits gesammelt haben und weiterhin sammeln (da die Studierenden während der Absolvierung des Studienganges weiterhin berufstätig bleiben), sollen die Studierenden dazu befähigt werden, sich implantologische und parodontologische Fachkenntnisse und Fähigkeiten anzueignen und diese kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die unmittelbare praktische Anwendung des gelernten Fachwissens in die tägliche Alltagsarbeit der Studierenden ist hierbei ein sehr wichtiger Teil des Studien- und Lernprozesses. Hierzu arbeitet das STI MDOM mit national und international forschungsaktiven Dozierenden zusammen.

Damit verbunden sind die wesentlichen Qualifikationsziele des Studienganges: Nach erfolgreichem Abschluss...

- ... sind die Absolvent_innen mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Oralen Implantologie sowie der Parodontologie vertraut und verfügen über grundlegende Kenntnisse in diesen Bereichen.
- ... verstehen die Absolvent_innen die wichtigsten theoretischen Ansätze und Methoden in den Bereichen Augmentation, Prothetik, Mikrochirurgie und computergestützter Diagnostik mittels modernster bildgebender Verfahren. Sie sind in der Lage, diese kritisch zu bewerten und ihr Wissen in diesen Bereichen eigenständig zu erweitern.
- ... verfügen die Absolvent_innen über weiterführende Kenntnisse und fachübergreifende Kompetenzen in den Bereichen Marketing, Europarecht, Informationsmanagement, Digitalisierung und Gutachterwesen.
- ... können die Absolvent_innen geeignete wissenschaftliche Methoden zur Untersuchung gegebener Fragestellungen auswählen, selbstständig anwenden sowie die Ergebnisse interpretieren und kritisch reflektieren.
- ... wenden die Absolvent_innen ihr erworbenes Wissen zum Wohle der Patientenversorgung an. Sie erstellen umfassende Behandlungspläne, die von der Anamnese über die Diagnostik bis zur prothetischen Endversorgung reichen und die wichtige Nachsorge ebenfalls miteinbeziehen. Während der Behandlung auftretende Problemstellungen werden präzise analysiert, schlüssige Lösungsvorschläge entwickelt und diese argumentativ vertreten.

Durch das Verfolgen dieser Qualifikationsziele in allen Modulen und Seminaren des Studienganges sollen Professionalität, die Befähigung der Studierenden zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung gewährleistet werden, verbunden mit einer verbesserten Patientenversorgung.

Der Studiengang fördert den Erwerb genereller Medienkompetenz und fachspezifischer digitaler Kompetenzen durch das optionale Angebot zum Erwerb des DVT-Scheins (Erwerb der Fachkunde für die Digitale Volumetomografie)¹, das Bereitstellen eines eTutorial-Pakets für alle Studierenden zur selbstständigen Lernfortschrittkontrolle und den Zugang zum Dental Online College (DOC) des Deutschen Ärzteverlags für alle Studierenden. Zusätzlich soll eine Professur „Digitalisierung in der Zahnmedizin“ neu besetzt werden, der Forschungsschwerpunkt „Digitale Transformation in der Zahnmedizin“ wurde neu entwickelt.

¹ Nach der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ in der Fassung vom 26.06.2012

Impulse für die Weiterentwicklung des Studienganges im Allgemeinen, der Qualifikationsziele und des Curriculums setzen der Ausschuss für Studium und Lehre, der Beirat, die Alumni-Vereinigung, Ergebnisse aus Studierendenbefragungen sowie die Kooperationspartnerin Semmelweis Universität Budapest. Außerdem sind die Ergebnisse der Akkreditierungen, geänderte Rechtsvorschriften sowie veränderte institutionelle und fachliche Rahmenbedingungen relevant für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele sind nach Bewertung der Gutachtergruppe klar formuliert und für einen weiterbildenden Masterstudiengang angemessen und passend. Die Qualifikationsziele stellen eine fachlich-wissenschaftlich vertiefende Qualifizierung der Studierenden sicher, die sowohl auf den Kenntnissen des bereits abgeschlossenen Studiums der Zahnmedizin als auch auf den anwendungsorientierten Kenntnissen der mindestens zweijährigen berufspraktischen Erfahrungen aufbaut. Im Gespräch mit den Verantwortlichen des Studiengangs konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Ziele und Inhalte dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung des Fachs entsprechen.

Da es sich um einen berufsintegrierenden Studiengang handelt, sind alle Studierenden als praktizierende Zahnmediziner_innen tätig und führen diese Tätigkeit auch während des Studiums fort. Im Gespräch mit den Studiengangsverantwortlichen hat sich ergeben, dass der Abschluss dieses Studienganges für die Absolvent_innen zwar nicht mit weiteren besonderen Zulassungen im zahnmedizinischen Bereich verbunden ist und der Abschluss des Zahnmedizinstudiums grundsätzlich zur Approbation genügt; auch, um Tätigkeiten durchzuführen, die im vorliegenden Studiengang vermittelt werden. Es hat sich allerdings im Gespräch mit den Studierenden herausgestellt, dass diese in höchstem Maße intrinsisch motiviert sind, sich vertiefende Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Implantologie und Parodontologie anzueignen, um hier entsprechende fachliche Expertise und Sicherheit in der Anwendung zu gewinnen, was sie dazu befähigt, ihre Patient_innen noch besser versorgen zu können. Die Absolvent_innen konnten im Gespräch bestätigen, dass die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen großen Einfluss auf ihre berufliche Praxis in dem Sinne hatten, dass sie nun unter Verwendung ihrer erworbenen fachlichen Zusatzexpertise gezielt neue und verbesserte Behandlungsmethoden verwenden, die ihren Patient_innen direkt zu Gute kommen. Die Gutachtergruppe ist beeindruckt von der hohen Motivation und dem hohen Interesse der Studierenden an den fachlichen Inhalten des Studienganges und sieht eine Anknüpfung der Qualifikationsziele an die fachliche und berufliche Erfahrung der Studierenden klar als gegeben an.

Das hohe Interesse der Studierenden an der Optimierung ihrer Patientenversorgung lässt außerdem darauf schließen, dass diese bereits über ein hohes Maß an Persönlichkeitskompetenz und

Ethikbewusstsein verfügen, was im Laufe des Studiums durch den regen fachlichen und persönlichen Austausch – auch unter regelmäßiger Beachtung ethischer Grundsätze – weiterentwickelt wird.

Zur Vertiefung ihrer wissenschaftlichen Methodenkompetenz belegen die Studierenden zu Beginn des Studiums das Modul „GL 2: wissenschaftliches Arbeiten“ und werden im studienbegleitenden Modul „PK: Projekt“ kontinuierlich an die Erstellung ihrer Abschlussarbeit herangeführt. Dies wurde in den Gesprächen mit den Studierenden und Absolvent_innen sowie den Studiengangsverantwortlichen bestätigt. Besonders hervorzuheben ist die enge und umfassende Betreuung durch die jeweiligen Lehrenden während des gesamten Prozesses zur Erstellung der Masterarbeit. Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass sich die Studierenden sehr gut auf die Masterarbeit vorbereitet fühlen bzw. dass die Absolvent_innen sich gut vorbereitet und begleitet gefühlt haben.

Die Gutachtergruppe ist außerdem der Ansicht, dass der Studiengang regelmäßig gute Masterarbeiten hervorbringt, die dem Abschlussniveau entsprechen. Im Gespräch mit den Studiengangsverantwortlichen wurde zudem deutlich, dass bereits einige Masterarbeiten in international renommierten Journals und/oder der ZZI (Zeitschrift für Zahnärztliche Implantologie) veröffentlicht wurden und werden, was dafür spricht, dass die durch die Hochschule angestrebten Qualifikationsziele erreicht werden.

Insgesamt konnte die Gutachtergruppe den Eindruck gewinnen, dass die Studierenden mit vertiefenden wissenschaftlichen, berufsfeldbezogenen und methodischen Kompetenzen ausgestattet werden.

Seitens der Gutachtergruppe erfüllt der Studiengang somit die Vorgaben des „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf der Master-Ebene hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe regt an, zu prüfen, ob eine Darstellung der national/international veröffentlichten Abschlussarbeiten auf der Internetseite des Studienganges möglich ist, um das Renommee des Studienganges für Externe zu präsentieren.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Das viersemestrige Curriculum richtet sich mit seinen Inhalten nicht nur auf die Vermittlung von Fachwissen, sondern legt auch Wert auf die Weiterentwicklung des Verständnisses managementbezogener, rechtlicher sowie ethischer Zusammenhänge im Gesundheitswesen, der Interpretations- und Analysefähigkeiten, zielgerichteter Argumentation sowie der Vermittlung von Wertorientierung und Moderationsfähigkeit. Dies wird durch die entsprechende Kombination der fachlichen Inhalte und einer Gliederung des Studiums in 65 % Fachinhalte und 35 % Projektarbeit angestrebt. Die fachlichen Inhalte werden dabei durchschnittlich zu 43 % im Selbststudium sowie 22 % Präsenzstudium und Transferarbeit vermittelt. In allen Studienabschnitten wird auf die Schulung des für das Gesundheitswesen wesentlichen Denkens in funktions-, bereichs- und disziplinübergreifenden Zusammenhängen Wert gelegt.

Im idealtypischen Studienverlauf belegen die Studierenden im ersten Studienjahr nacheinander die Seminare „Augmentation 1: Gesteuerte Knochenregeneration, Knochenersatzmaterialien, Membranen, PRP“, „Anatomie – Praktische Übungen“, „Wissenschaftliches Arbeiten, Vortrag und Präsentation“, „Weichgewebsmanagement und Parodontologie 1: Grundlagen“, „Dentale Fotografie, Präsentation und Dokumentation“, „Neue Werkstoffe, biologische Faktoren, Biokompatibilität, Implantatsysteme und ihre Anwendung“, „Nichtchirurgische/chirurgische PA-Therapie, Periimplantitistherapie“, „Röntgen, CT, EDV-Analyse und Navigation“, „Prothetik 1: Befund, Diagnose, Indikation und Behandlungsplanung“, „Integration der Implantologie in die Praxis, Gebührenordnung/Abrechnung“, „Prothetik 2: Zahnloser Kiefer und stark reduzierte Restbezahnung“ sowie „Vermeidung und Therapie chirurgischer Komplikationen“.

Im zweiten Studienjahr werden die Seminare „Augmentation 2: Knochentransplantate, Knochenregeneration und Wachstumsfaktoren, All-on-four, Zygoma Implantate“, „Prothetik 3: Teilbezahnter Kiefer, Digitaler Workflow“, „Weichgewebs-Management und Parodontologie 2: Freie Transplantate, Gingivaformer und Mikrochirurgie, Digitaler Workflow“, „Regenerative und plastische Parodontalchirurgie“, „Auslandsmodul“ (beinhaltet Berichte der Studierenden zu Projekt- und Masterarbeiten, Case Studies, Fallbearbeitung sowie Vortrag Kieferorthopädische Implantate), „Wechselwirkungen zwischen parodontalen und systemischen Erkrankungen“, „Funktion und KFO, Ästhetik“, „Unternehmensführung und Recht, Informationsmanagement“, „Augmentation 3: Sinusbodenelevation, Auf- und Anlagerungsosteoplastik, Beckenkammtransplantat“, „Prothetik 4: Vermeidung und Therapie prothetischer Komplikationen“ sowie „Augmentation 4: Alveolarfortsatz-Distraktion, andere augmentative Therapien und Differentialtherapien“ in dieser Reihenfolge besucht.

Die Seminare finden – mit Ausnahme des Auslandsmoduls, welches sich über sieben Tage erstreckt – regelmäßig an Wochenenden von Freitag bis Samstag oder sonntags statt.

Es ist zu beachten, dass der Studiengang in Module gegliedert ist, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch voneinander abgegrenzt sind, wobei pro Modul zwei bis vier Seminare angeboten werden, die alle verpflichtend zu besuchen sind. In der Regel schließt jedes Seminar mit einer Prüfungsleistung ab, was dazu führt, dass die Seminare als thematisch und inhaltlich geschlossene Einheiten anzusehen sind. Da die Seminare sowohl innerhalb eines Moduls als auch modulübergreifend inhaltlich aufeinander aufbauen, ist eine gesamte Moduldauer von zwei Jahren nicht unüblich (siehe auch Ausführungen zu [§ 7 Modularisierung](#)).

Die Studienstruktur folgt dabei der Maxime, dass sich die Studierenden im Vorfeld des jeweiligen Seminars eigenständig ein theoretisches Grundgerüst erarbeiten. Dies leisten sie unter Zuhilfenahme von vorbereitender Literatur, webbasiertem Training und OP-Videos, die vom Studiengang zur Verfügung gestellt werden. In den einzelnen Seminaren wird die Thematik dann mit unterschiedlichen interaktiven Methoden vertiefend erarbeitet und anhand von Projektbeispielen aus der Praxis erörtert. Nach erfolgreichem Abschluss eines Seminars sind die Studierenden dann dazu in der Lage, die Inhalte auf eigene Projekte anzuwenden und in den Praxen und Kliniken, in denen sie tätig sind, umzusetzen. Somit werden die pädagogischen Methoden des forschenden Lernens und des Projektlernens in das Studium integriert.

Zudem sind auch Supervisionen und Hospitationen nachzuweisen. Hierbei sind die Durchführung von mindestens zwei Supervisionen (Operationen unter Beaufsichtigung eines Oberarztes) verpflichtend, die Supervisionen werden auch benotet. Die Studierenden können hierzu eine Liste mit Praxen und Kliniken, die entsprechende Supervisionen und Hospitationen anbieten, im Internet unter <https://www.dgi-fortbildung.de/download/hospitation-und-supervision/> abrufen und sich bei den dort aufgeführten Ansprechpersonen direkt für eine Supervision anmelden. Diese Liste wird laufend aktualisiert. Zudem erhalten die Studierenden auch die Möglichkeit, freiwillige zusätzliche Supervisionen zu leisten. Hierzu erhalten Sie einmal pro Halbjahr eine Liste von den Studiengangsverantwortlichen. Die Studierenden melden sich dann direkt bei den Studiengangsverantwortlichen für die Teilnahme an den freiwilligen Supervisionen an.

An der Semmelweis Universität Budapest, der Kooperationspartnerin des Instituts, können die Studierenden optional ebenfalls ihre Supervisionen ableisten. Dort liegt der thematische Schwerpunkt der Supervisionen im parodontologischen Bereich. Auch hier erhalten die Studierenden regelmäßig Informationen, wann dort eine Supervision möglich wäre, und müssen sich über die Studiengangsorganisation dafür anmelden.

Studienbegleitend absolvieren die Studierenden das Modul „PK: Projekt“, in dem sie durch eine Einführung in die Projektarbeit sowie die Weiterentwicklung von Projektkompetenz und wissenschaftlicher Kompetenz auf die Erstellung der Masterarbeit vorbereitet werden. Die Ergebnisse der Projektarbeit werden dann in der Masterarbeit aufgegriffen und vertieft. Dabei werden die Studierenden intensiv von den Masterarbeitsbetreuer_innen begleitet und unterstützt.

Der Studiengang bedient sich der Lehr- und Lernformen der Vorlesungen und Vorträge, Seminare, Kleingruppenarbeiten, Einzelarbeiten, Demonstrationen durch Dozierende, Video-Demonstrationen, praktische Übungen, hands-on-Übungen (Operationen an Schweinekiefen), Fallarbeit, Patienten-Demonstration (Aufbereitung und Präsentation eigener Fälle aus der Praxis) und Live-OPs.

Aufgrund der Studiengruppengrößen von ca. 30 Studierenden ist es den Studierenden möglich, die Lehr- und Lernprozesse aktiv mitzugestalten, da ein Austausch mit den Dozierenden auch während der Lehrveranstaltung stattfinden kann. Ebenso haben sie jederzeit informell bei den Studiengangsverantwortlichen sowie in den Lehrveranstaltungsevaluationen, die für jede Veranstaltung erhoben werden, die Möglichkeit, Änderungswünsche zu äußern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Masterstudiengangs ist nach Ansicht der Gutachtergruppe adäquat aufgebaut, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Das Curriculum stellt sicher, dass die Studierenden fachliche vertiefende Expertenkenntnisse erlangen und darin geschult werden, diese sicher in der Praxis anzuwenden. Ebenso werden die Studierenden in wissenschaftlicher Methodik ausgebildet und können sich auch kritisch mit dieser auseinandersetzen, was ihnen bei Erstellung ihrer eigenen Masterarbeit zu Gute kommt.

Im Gespräch mit den Studiengangsverantwortlichen konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass in den einzelnen Veranstaltungen der Fachkultur entsprechende Lehr- und Lernformen eingesetzt werden.

Einen Diskussionspunkt bildete allerdings die Gewichtung der Inhalte. Hier wäre entsprechend der Studiengangsbezeichnung eine gleichmäßige Verteilung und Vermittlung von Inhalten aus den Bereichen der Implantologie und Parodontologie zu erwarten. Tatsächlich umfasst der Anteil an Seminaren mit parodontologischen Fachinhalten ca. 23 %, was sechs von insgesamt 26 Seminaren der Fachmodule entspricht (ohne Berücksichtigung des Moduls „PK: Projekt“). Hier würde sich die Gutachtergruppe eine Erhöhung des Anteils der Fachinhalte aus der Parodontologie wünschen, ggf. auch in Verbindung mit den bisher noch optional wahrzunehmenden Super-

visionen mit parodontologischem Schwerpunkt an der Partneruniversität in Budapest. Im Gespräch zeigten sich die Studiengangsverantwortlichen hierfür sehr aufgeschlossen und möchten die Möglichkeit einer zukünftigen Ausweitung parodontologischer Inhalte gerne prüfen.

Durch die Studiengruppengröße von ca. 30 Studierenden ist ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen gewährleistet und es findet ein aktiver Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden statt. Auf diese Weise ist es den Studierenden auch möglich, den Studiengang aktiv mitzugestalten. Laut Rückmeldung der Studierenden sind die Lehrenden immer offen für Rückfragen und referieren auf Anfrage auch gerne über zusätzliche Themen, auch über den zeitlichen Abschluss des eigentlichen Seminars hinaus. Die Studiengangsverantwortlichen prüfen zudem regelmäßig eine mögliche Umsetzung von Anregungen aus der Studierendenschaft, die persönlich oder über die Lehrveranstaltungsevaluation an sie übermittelt werden. Die Gutachtergruppe konnte feststellen, dass ein sehr intensiver und konstruktiver Austausch zwischen den Studierenden und den Lehrenden bzw. den Studiengangsverantwortlichen stattfindet und das Institut die Anregungen aus der Studierendenschaft sehr ernst nimmt. Dies begrüßt die Gutachtergruppe sehr.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Um eine gleichmäßige Gewichtung der Inhalte aus den Bereichen der Implantologie und Parodontologie anzustreben, empfiehlt die Gutachtergruppe eine Erhöhung der Fachinhalte der parodontologischen Diagnostik und der parodontologischen Therapiekonzepte, ggf. auch unter Einbeziehung des zahnärztlichen Teams.
- In Verbindung damit möchte die Gutachtergruppe die Hochschule dazu anregen, in Erwägung zu ziehen, den bisher optionalen Aufenthalt an der Partnerhochschule in Budapest verpflichtend zu machen, da dort Supervisionen mit parodontologischem Schwerpunkt gemacht werden können. Alternativ könnten die in Deutschland angebotenen Supervisionen um einen parodontologischen Schwerpunkt erweitert werden.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Da es sich um einen berufsintegrierenden Studiengang handelt, ist kein explizites Mobilitätsfenster zur Durchführung eines Studiensemesters an einer ausländischen Hochschule vorgesehen.

Um die studentische Mobilität zu fördern und den Studierenden trotzdem einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen, ist ein sechstägiges Auslandsmodul mit Case Studies und Präsentationen in das Curriculum integriert, das alle Studierenden verpflichtend besuchen. Die dort erworbenen ECTS-Leistungspunkte werden auf die fachlich entsprechenden Module des Studienganges angerechnet.

Zudem erhalten die Studierenden die Möglichkeit eines optionalen Auslandsaufenthalts an der Semmelweis Universität Budapest. Dort können die Studierenden Operationen unter Aufsicht (Supervision) selbst durchführen. Diese werden auf die fachlich entsprechenden Module des Studienganges angerechnet. Die Studierenden erhalten von den Studiengangsverantwortlichen regelmäßig Informationen zu den durch die Partneruniversität angebotenen Terminen für Supervisionen und können sich dann dafür anmelden. Der Aufenthalt an der Semmelweis Universität dauert in der Regel drei Tage, hierbei werden immer zwei Studierende von einer Oberärztin oder einem Oberarzt betreut, die oder der die Supervision durchführt. Bei der Organisation dieses Auslandsaufenthaltes sind die Studiengangsverantwortlichen behilflich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet die Förderung der studentischen Mobilität als für einen berufsintegrierenden Studiengang absolut angemessen. Die Hochschule sieht ein verpflichtendes Auslandsmodul vor und bietet darüber hinaus optionale Aufenthalte an der Partneruniversität in Budapest an, wodurch allen Studierenden das Sammeln von Auslandserfahrung unter Berücksichtigung der individuellen Work-Life-Learn-Balance ermöglicht wird.

Im Gespräch mit den Studiengangsverantwortlichen wurde deutlich, dass die angebotenen Termine an der Semmelweis Universität regelmäßig ausgebucht sind. Auch die während der Begehung befragten Studierenden planen in jedem Fall die Durchführung des optionalen Auslandsaufenthalts. Die am Gespräch ebenfalls beteiligten Absolvent_innen bedauerten sehr, dass es diese Möglichkeit zu Zeiten ihres Studiums noch nicht gab. Die Gutachtergruppe konnte sich somit davon überzeugen, dass die durch die Partneruniversität angebotenen Supervisionen sehr gut angenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Verantwortung für den Studiengang trägt der Direktor des STI MDOM und Studiengangsleiter, Herr Prof. Dr. Dhom, in Abstimmung mit dem Präsidenten für Bildung, Herr Prof. Dr. Abendschein, und der Fakultät Leadership and Management sowie den zuständigen Gremien.

Die inhaltliche Abstimmung innerhalb des Studienganges wird vom Direktor und Studiengangsleiter übernommen. Die Betreuung der Studierenden erfolgt insbesondere durch die Projektleitung, Herrn Dirk Oberhoff, sowie dem wissenschaftlichen Mitarbeiter Herrn Dr. Peter Gehrke.

Zudem sind für das Institut fünf Sachbearbeiter_innen (angestellt in Vollzeit) tätig, die sich um administrative Bereiche, wie Studiensekretariat, Prüfungsamt, Controlling und Bibliothek kümmern.

Die Lehre innerhalb des Studienganges wird durch insgesamt 24 Dozierende (davon zwei in hauptamtlicher Tätigkeit), fünf Lehrbeauftragte und vier Assistent_innen sichergestellt, die hauptsächlich nebenberuflich tätig sind.

Das Institut hat zur kontinuierlichen Weiterbildung der Beschäftigten und Lehrenden ein Personalentwicklungskonzept erstellt, welches seit dem Jahr 2020 Anwendung findet. Dazu gehört auch eine regelmäßige Evaluation und Weiterentwicklung der entsprechenden Maßnahmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass sowohl die Anzahl der Lehrenden als auch deren fachliche Expertise und Erfahrung geeignet sind, eine fachlich und didaktisch hoch qualifizierte Lehre anzubieten.

Der hohe Anteil an externen Lehrbeauftragten ist für einen berufsintegrierenden Studiengang nicht unüblich. Die Gutachtergruppe ist beeindruckt, dass die Hochschule eine große Anzahl an national und international sehr nachgefragten Fachexpert_innen als Lehrbeauftragte gewinnen konnte und begrüßt ebenfalls die durch die Studiengangsverantwortlichen geschilderte hohe intrinsische Motivation der Dozierenden.

Die Gutachtergruppe möchte anmerken, dass es zwar keinen genauen Kriterienkatalog gibt, anhand dessen die Dozierenden und Lehrbeauftragten ausgewählt werden – die bisherigen Erfahrungen im Studiengang, die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen und auch die Berichte der Studierenden und Absolvent_innen zeigen allerdings, dass die Studiengangsverantwortlichen, im Speziellen die Studiengangsleitung, eine sehr gute Auswahl an Dozierenden und Lehrbeauftragten getroffen hat und auch weiterhin treffen wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Studienort des Studienganges ist Berlin. Die einzelnen Seminare (Präsenztermine) werden durch wechselnde Standorte angeboten. Diese werden im aktuellen Studienplan festgelegt, der den Studierenden bei Bewerbung um einen Studienplatz bzw. spätestens bei Einschreibung für die gesamten zwei Studienjahre mitgeteilt wird. Die Studierenden erleben die Dozierenden in deren Umfeld, also in ihrer Praxis, ihrem Institut oder ihrer Klinik und nicht ausschließlich im Hörsaal. Für alle Seminare stehen sowohl die infrastrukturellen Einrichtungen der jeweiligen Dozierenden mit ihren Praxen oder universitäre Einrichtungen zur Verfügung, die über alle notwendigen apparativen Voraussetzungen verfügen. Kliniken und Praxen mit operativen Einrichtungen gewährleisten Live-Operationen an Patient_innen.

Zur Abwicklung aller hochschulrelevanten Vorgänge verfügt das STI MDOM über eine ausreichende Bürofläche in Berlin und nachgeordnet in Ludwigshafen, jeweils ausgestattet mit den erforderlichen Kommunikationsmitteln und EDV.

Über die Steinbeis-Hochschule sowie das Institut kann für alle Studierenden ein Zugriff zu Bibliotheken und Datenbanken wie PubMed für Internetrecherchen hergestellt werden.

Die aktuellen Studiengebühren betragen derzeit für Studierende mit bereits abgeschlossenem Curriculum der DGI 11.800 Euro (für nicht-DGI-Mitglieder 12.800 Euro) pro Jahr und für Studierende ohne Curriculum 14.800 Euro (für nicht-DGI-Mitglieder 15.800 Euro) pro Jahr. Die Hochschule beabsichtigt, die Höhe dieser Studiengebühren in den nächsten Jahren beizubehalten. Der Studiengang finanziert sich aus den Studiengebühren in vollem Umfang selbst, sodass aus diesen Mitteln die Kosten für die Auswahlverfahren, Vorlesungen, Projektarbeiten, Prüfungen, Sachkosten, Studiengangsleitung, Administration und sämtliche Personalkosten sowie Vergütungen für die Lehrenden vollumfänglich beglichen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe stehen für die Durchführung des Studienganges an allen Standorten Seminarräume und Behandlungszimmer mit sehr guter medizinischer und technischer Ausstattung zur Verfügung. Es wurde beispielhaft die Ausstattung in Ludwigshafen durch einen Filmeinspieler präsentiert. Auf diese Weise konnten die Gutachter Seminarräume, Büros der Studiengangsorganisation, Equipment zu hands-on-Übungen (Operationen am Schweinekiefer oder Übungsmodellen), den Patientenbereich, die Behandlungszimmer sowie den Übertragungsraum für Live-OPs in Augenschein nehmen. In Ludwigshafen gibt es insgesamt 16 Behandlungszimmer mit standardisierter Ausstattung und einen OP-Bereich mit zahnmedizinischem Operationsraum und Aufwachraum. Laut Aussage der Studiengangsverantwortlichen sind die

Einrichtungen an allen anderen Standorten vergleichbar bzw. ist dies eine Voraussetzung zum Angebot eines Seminars in dem Studiengang.

Durch die Studierenden wurde geschildert, dass ein individueller Zugang zu Datenbanken wie PubMed und weiteren Tools zur Internetrecherche aktuell über die jeweiligen Betreuer_innen der Masterarbeiten sichergestellt wird, sobald das Thema für die Thesis gefunden wurde. Diese Lösung wird durch die Studierenden als unproblematisch empfunden.

Durch die Hochschulleitung wurde ausgeführt, dass im Zuge der Umstrukturierung der Steinbeis-Hochschule die Einrichtung einer neuen Fakultät „Healthcare – Technology and Management“ mit Sitz in Berlin geplant ist, in die dieser Studiengang dann integriert wird. Über diese Umstrukturierung sollen dann auch Kooperationen mit anderen Universitäten und Hochschulen angestrebt werden, um umfangreiche freie Bibliothekszugriffe für alle Studierenden – unabhängig von den Lehrenden – sicherzustellen. Diesen Ausblick begrüßt die Gutachtergruppe sehr.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe begrüßt die Bestrebungen der Hochschule sehr, die Zugriffsmöglichkeiten der Studierenden auf Fachdatenbanken und Bibliotheken zukünftig auszuweiten und möchte daher unterstützend die Empfehlung aussprechen, diese Bestrebungen in jedem Falle weiter zu verfolgen.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungen sind so organisiert, dass sie innerhalb der Präsenzveranstaltungen der einzelnen Seminare von den Studierenden erbracht werden. Es gibt also keine gesonderten Prüfungsphasen, in der alle Prüfungen komprimiert stattfinden. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass die Studierenden sich angemessen auf die jeweiligen Prüfungen vorbereiten können. Ebenfalls wird so die Überschneidungsfreiheit der Prüfungen gewährleistet. Die Veranstaltungspläne, die folglich auch die Prüfungstermine beinhalten, sind den Studierenden bereits bei Studienbeginn bekannt.

Insgesamt sind als Prüfungsleistungen in sieben Modulen Klausuren vorgesehen, wobei hier die einzelnen Seminare jeweils mit einer Klausur abgeschlossen werden; das Auslandsmodul wird mit Fallpräsentationen abgeschlossen. Für den Abschluss des Moduls „GL: Grundlagen“ müssen

die Studierenden den Nachweis einer bestandenen Live-OP erbringen und eine Präsentation halten. Im studienbegleitenden Modul „PK: Projekt“, welches ebenfalls die Erstellung der Masterarbeit beinhaltet, fertigen die Studierenden eine Präsentation und eine Projektarbeit an. Die Kombination von Live-OP bzw. Projektbericht und Präsentation dient hier der Schulung und Vertiefung von verschiedenen Methodenkompetenzen sowie der praktischen Anwendung von Studieninhalten. Ebenso soll die zusätzliche Präsentation eines Sachverhalts vor Fachpublikum die kritische Reflexionsfähigkeit und Kommunikationskompetenz der Studierenden stärken.

Die Supervisionen, von denen zwei verpflichtend studienbegleitend abzuleisten sind, können von den Studierenden nach thematischer und zeitlicher Präferenz ausgewählt werden. In der Regel ist auch eine individuelle Terminvereinbarung mit der entsprechenden Klinik oder Praxis möglich, an der die Supervision durchgeführt wird. Nach Abschluss der Supervision erhalten die Studierenden eine Supervisionsbescheinigung, mit der sie die erfolgreiche Durchführung nachweisen.

Ist den Studierenden die Teilnahme an einer Veranstaltung und die Ablage einer Prüfungsleistung nicht möglich, können individuelle Lösungen zur Wiederholung der Leistung vereinbart werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Prüfungsleistungen kompetenzorientiert sind und sich auf die einzelnen Module bzw. Seminare beziehen. Aufgrund der besonderen Studienstruktur und des Angebots von verschiedenen Seminaren pro Modul, wird der Prüfungsbezug auf die einzelnen Seminare als angemessen eingestuft. Denn da sich die gesamten Module durchaus über die gesamten zwei Studienjahre erstrecken können, wird auf diese Weise der Abschluss einer in sich inhaltlich geschlossenen Einheit (Seminar) durch das Erbringen der Prüfungsleistung sichergestellt. Ebenfalls wird auf diese Weise eine zu hohe Prüfungsichte im zweiten Studienjahr vermieden, um die Studierbarkeit des Studienganges zu gewährleisten.

Die Erbringung von kombinierten Prüfungsleistungen wie beispielsweise der Live-OP und einer Präsentation im Modul „GL: Grundlagen“ ist nach Ansicht der Gutachtergruppe durch die Hochschule schlüssig begründet und fachlich angemessen. Die Gutachtergruppe nimmt positiv zur Kenntnis, dass sich die Anwendungsorientierung des Studienganges hier in der Auswahl der Prüfungsleistungen niederschlägt.

Die Supervisionen finden als sinnvolle Ergänzung zur vertieften praktischen Erprobung der theoretischen Inhalte statt und können von den Studierenden sowohl inhaltlich als auch zeitlich individuell gestaltet werden, was eine sehr gute Planbarkeit impliziert.

Die Überschneidungsfreiheit der Prüfungsleistungen wird durch Integration dieser in die Seminartermine und eine optimale Vorausplanung von zwei Jahren gewährleistet. Aufgrund dieser Vorausplanung ist es den Studierenden zudem möglich, ihre Supervisionstermine individuell zu ergänzen, ohne dass es zu Überschneidungen kommt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der viersemestrige Studiengang umfasst insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte, wovon 78 ECTS-Leistungspunkte auf die Studienmodule mit Anwesenheitspflicht, Transfer und empfohlener Selbstlernzeit entfallen, 42 ECTS-Leistungspunkte auf die Projektarbeit und die abschließende Master-Thesis (insgesamt 42 ECTS-Leistungspunkte für das studienbegleitende Modul „PK: Projekt“). Im Studiengang wird der durchschnittliche Workload pro Semester auf 900 Stunden angesetzt. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation der einzelnen Veranstaltungen findet regelmäßig eine Workloaderhebung statt. Auch nach dem ersten Studienjahr wird eine gesonderte Befragung zum Workload durchgeführt. Die Workloaderhebungen der Jahrgänge 2014 bis 2017 zeigen, dass der bisherige Workload überwiegend als angemessen eingestuft wird. Hier kommt auch das berufsintegrierende Studienmodell zum Tragen, da die Studierenden das erlernte Fachwissen unmittelbar in Praxisprojekten bzw. auch in den eigenen Praxen anwenden und somit unmittelbar in ihre bestehende Berufspraxis integrieren können. Somit entsteht oftmals eine Überschneidung bzw. Entsprechung von Selbstlernzeit und Berufstätigkeit der Studierenden, weshalb der Workload für Berufstätigkeit und Selbstlernzeit in den meisten Modulen nicht getrennt zu betrachten ist.

Durchschnittlich schließen ca. 80 % der Studierenden den Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit von zwei Jahren ab; die Abbruchquote liegt laut Information der Hochschule im Durchschnitt bei 5 – 7 %.

Die Studienstruktur ist in Studienjahren organisiert. Alle Module werden einmal pro Studienjahr angeboten und umfassen jeweils sechs bis 42 ECTS-Leistungspunkte. Sie entsprechen somit der Mindestvorgabe von fünf ECTS-Leistungspunkten. Abhängig von den einzelnen Seminarterminen ist es möglich, dass nicht alle innerhalb eines Moduls zu besuchenden Seminare innerhalb eines Studienjahres bzw. zwei Semestern stattfinden, sodass sich die Gesamtdauer bis hin zum vollständigen Modulabschluss auch über zwei Studienjahre erstrecken kann und die Module so nicht zeitlich voneinander abgegrenzt werden können. Wird ein Modul mit einer Klausur abgeschlossen, wird diese Klausur in der Regel auf die einzelnen Seminare aufgeteilt, d.h. es findet zum Abschluss jedes Seminars eine Teilklausur statt, die das jeweilige Seminar damit in sich abschließt. Auf diese Weise wird der Abschluss einer in sich inhaltlich geschlossenen Einheit (Seminar) durch das Erbringen der Prüfungsleistung sichergestellt. Ebenfalls wird dadurch eine

zu hohe Prüfungsdichte im zweiten Studienjahr vermieden, um die Studierbarkeit des Studienganges zu gewährleisten. Das Auslandsmodul besteht aus nur einem Seminar und schließt mit einer Fallpräsentation ab. In zwei Modulen wird eine kombinierte Prüfungsleistung in Form von Live-OP bzw. Projektbericht und Präsentation erbracht. Da also regelmäßig die einzelnen Seminare jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden, die innerhalb des Präsenztermins des Seminars erbracht wird, sind diese als inhaltlich abgeschlossene Einheiten zu betrachten, die innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können (siehe hierzu auch § 12 Abs. 4 Prüfungssystem).

Der Veranstaltungsplan wird immer für zwei Jahre im Voraus für die jeweilige Studienkohorte erstellt, was auch die Terminierung für die Prüfungsleistungen einschließt. Somit wird eine vorausschauende Planung und Planungssicherheit sowie die Überschneidungsfreiheit von Veranstaltungen und Prüfungsleistungen gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte feststellen, dass die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sicherstellt sowie durch die vorausschauende und langfristige Planung die Überschneidungsfreiheit von Veranstaltungen und Prüfungen gewährleistet. Die Studierenden haben keine Wahlpflichtveranstaltungen zur Auswahl, was die zwar die Planung und Organisation des Studiums auch vor dem Hintergrund des berufsintegrierenden Profils erleichtert, aber keine individuelle Schwerpunktsetzung ermöglicht.

Alle Module haben eine Mindestgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten und es findet in der Regel eine Prüfung pro Modul bzw. pro Seminar statt. Die durch die Hochschule aufgeführten Ausnahmen sind für die Gutachtergruppe nachvollziehbar und schlüssig und stellen keinen Hinderungsgrund für die Studierbarkeit dar. Es ist keine erhöhte Prüfungslast zu erkennen. Auch das Gespräch mit den Studierenden und Absolvent_innen konnte die Studierbarkeit bestätigen. Dies schlägt sich ebenfalls in der hohen Abschlussquote in Regelstudienzeit nieder. Auch die Abbruchquote von ca. 5 – 7 % wird von der Gutachtergruppe sehr positiv zur Kenntnis genommen.

Die Prüfungsdichte und der Workload werden von der Gutachtergruppe als angemessen eingestuft, was auch den geschilderten Eindrücken und Erfahrungen der Studierenden und Absolvent_innen entspricht.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde zudem mehrfach die hervorragende und enge Betreuung durch die Studiengangverantwortlichen und die Flexibilität hinsichtlich Nachholmöglichkeiten von Seminaren und Prüfungsleistungen beschrieben, was die Gutachtergruppe hier hervorheben möchte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der berufsintegrierende Studiengang richtet sich an Zahnmediziner_innen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, die sich im Bereich Implantologie und Parodontologie spezialisieren und weiterbilden wollen. Dabei bauen die Inhalte des Studienganges gezielt auf dem bisher erworbenen Fachwissen und der praktischen Erfahrung der Studierenden auf. Alle Studierenden sind in (eigenen) Zahnarztpraxen, Kliniken oder Forschungseinrichtungen tätig. Dort können sie das im Studium erlernte Fachwissen unmittelbar umsetzen, anwenden und erproben. Somit verbringen sie innerhalb ihrer regulären Berufstätigkeit einen sehr hohen Anteil ihrer Selbstlernzeit und können das Studium maximal in ihren Alltag integrieren. Durch die unmittelbare praktische Anwendung kommt es zu einer optimalen Verankerung der Inhalte im Langzeitgedächtnis der Studierenden. Dieses Konzept wurde unter großer Berücksichtigung der Work-Life-Learn-Balance der Studierenden entwickelt. Diese soll zudem auch durch die enge Betreuung durch die Studiengangsverantwortlichen und die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse der Studierenden gewährleistet werden.

Durch den regelmäßigen Austausch mit der Alumni-Vereinigung sowie der DGI e.V. und der Semmelweis Universität Budapest, mit denen eine Kooperation besteht (siehe unter §§ [19](#) und [20](#)) wird eine kontinuierliche praxisrelevante Änderung von Studieninhalten, die inhaltliche Verzahnung von wissenschaftlich-anwendungsbezogenen Studieninhalten, die Beachtung der Belange der Studierendenschaft sowie auch die erfolgreiche Rekrutierung von Studierenden und Dozierenden sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzeption des Studienganges, der sowohl auf die Berufserfahrung der Studierenden als auch auf die fachlichen Kenntnisse aus dem Erststudium aufbaut und diese vertieft, während die Studierenden weiterhin berufstätig sind und so ihr neu erlerntes Expertenwissen unmittelbar anwenden können, wird von der Gutachtergruppe als in sich geschlossen anerkannt.

Den Studierenden wird ein fachlich vertiefendes und zukunftsorientiertes Weiterbildungsprogramm angeboten, in welches diese ihre bisherigen beruflichen Erfahrungen einbringen und diese in praktischer Erprobung während der Seminare und unmittelbarer Anwendung im beruflichen Alltag weiterentwickeln können.

Die sehr gute Betreuung durch die Studiengangsverantwortlichen wurde durch die Studierenden und Absolvent_innen bereits mehrfach betont, ist jedoch auch hier erneut aufzuführen, da eine

gute Betreuung der Studierenden besonders in berufsintegrierenden Studienprogrammen unerlässlich ist, um die Studierbarkeit zu optimieren. Die Gutachtergruppe stellt erneut fest, dass die Studierenden sich im Studiengang sehr gut aufgehoben fühlen.

Besonders hervorheben möchte die Gutachtergruppe hier die Kooperationen mit der DGI und der Semmelweis Universität, die zusätzlich zu der fachlichen Expertise der Studiengangsleitung und der Dozierenden eine Orientierung der Studieninhalte an den aktuellen Standards in Wissenschaft und Forschung sicherstellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Aktualität der Studieninhalte wird kontinuierlich überprüft und die Inhalte werden ständig weiterentwickelt. Hierzu dient der systematische Austausch mit den Kooperationspartner_innen des Studienganges, die Feedbackgespräche der Studierenden und nicht zuletzt der Austausch mit Dozierenden im Rahmen der regelmäßigen Treffen auf verschiedensten wissenschaftlichen Veranstaltungen wie der EAO (European Association of Osseointegration), EuroPerio der EFP (European Federation of Periodontology), DGI Jahrestagung, anderen Fortbildungskongressen sowie dem Alumni Club.

Der Forschungs- und Praxisbezug sowie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung spiegeln sich auch in den entsprechenden Vorträgen, Publikationen und Forschungsaktivitäten der Dozierenden wider.

Darüber hinaus findet die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene durch den Austausch innerhalb des Expertennetzwerkes des Instituts statt. Hierzu zählen insbesondere die Kassenärztliche Bundesvereinigung – Gutachterwesen Implantologie, die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz, der Verbund innovativer Praxen, das Zentrum für Digitalisierung im Gesundheitswesen der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, das Gesundheitsnetz Rhein-Neckar e.V. sowie das Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Medizinrecht, Gesundheitsrecht und Bioethik der Universitäten Heidelberg und Mannheim (IMGB).

Aktuell hat die Hochschule den Forschungsschwerpunkt zur digitalen Transformation in der Zahnmedizin neu entwickelt und eine Professur „Digitalisierung in der Zahnmedizin“ geschaffen, die neu zu besetzen ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sieht die Gutachtergruppe in jedem Fall als gegeben an. Durch den engen und regelmäßigen Austausch innerhalb des Studienganges, mit den Studierenden und Alumni, mit dem Netzwerk des Instituts und auch mit den Kooperationspartner_innen ist sichergestellt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. In Ergänzung dessen regt die Gutachtergruppe die Entwicklung eines Kriterienkatalogs an, anhand dessen die Aktualität der Lehrinhalte bestimmt werden kann und ggf. Änderungen vorgenommen werden können.

Hervorheben möchte die Gutachtergruppe die Neuorientierung des STI MDOM am Themenfeld der Digitalisierung in der Zahnmedizin, da hier das große Interesse der Studiengangsverantwortlichen an der Aktualität und Adäquanz der Studieninhalte anschaulich unter Beweis gestellt wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe regt die Entwicklung eines Kriterienkataloges an, anhand dessen die Aktualität der Lehrinhalte bestimmt werden kann und ggf. Änderungen vorgenommen werden können.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Nach Angabe der Hochschule unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent_innen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolges abgeleitet. Diese werden fortlaufend geprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung genutzt.

Hierzu hat die Hochschule, speziell das STI MDOM, Maßnahmen und Prozesse zur Qualitätssicherung definiert und eine Arbeitsgruppe geschaffen, die für das regelmäßige Monitoring von Anforderungen sowie Sammeln und Bewerten von Erwartungen und Bedarfen in Form von Lehrveranstaltungsevaluationen, informellem Studierendenfeedback, Absolventenbefragungen und Austausch mit den Kooperationspartner_innen und dem Expertennetzwerk (siehe auch [§ 13](#)) zuständig ist.

Beginnend ab 2015 wurden die Maßnahmen zum Qualitätsmanagement in einem schriftlich niedergelegten Konzept zusammengefasst, systematisiert und weiterentwickelt. Diese Weiterent-

wicklung wird wiedergegeben im Ergebnisprotokoll und Qualitätsbericht der oben genannten Arbeitsgruppe, des Ausschusses für Qualität in Studium und Lehre des Instituts, dem der Institutsdirektor, die Gleichstellungsbeauftragte, eine Dozierendenvertretung, eine Vertretung der Mitarbeitenden, zwei Studierende sowie ein externer Experte angehören. Der Ausschuss tagt einmal jährlich.

Zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung werden im Studiengang besonders die folgenden Informationen regelmäßig erhoben und evaluiert bzw. weiterentwickelt:

- Konzept des Studienganges, curricularer Aufbau,
- Anteil der Studierenden mit Promotion,
- Anteil der Studierenden mit Examensnote 2,4 und besser,
- Durchschnittsnote der einzelnen Jahrgänge für die Fallbearbeitungen im Auslandsmodul,
- Anteil der Studierenden, die den Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit abschließen,
- studentischer Workload pro Studienjahr,
- Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation,
- Qualitätsgespräche,
- Protokoll der Eignungsgespräche,
- Kompetenzmodell des Studienganges,
- Ergebnisse der Absolventenbefragungen.

Zur Sicherung der Studiengangsqualität sind die einschlägigen hochschulrechtlichen Vorgaben einzuhalten, die in die „Checkliste hochschulrechtliche Vorgaben“ integriert wurden, die bei der Umsetzung der entwickelten Qualifikationsziele im Studiengangskonzept Berücksichtigung finden.

Um die Aktualität und Präzision aller Vorgabedokumente zu gewährleisten, ist das kontinuierliche Monitoring rechtlicher und verbindlicher externer Standards und interner Richtlinien sowie die sachdienliche und sachgerechte Information aller am Prozess der Studienqualitätsentwicklung Beteiligten die wesentliche Aufgabe des Institutsleiters. Zur Gewährleistung der Berücksichtigung der Anforderungen, Erwartungen und Impulse aller intern und extern relevanten Interessensgruppen koordiniert der Studiengangsleiter die Einholung und strukturierte Aufbereitung dieser aus den internen Evaluationsverfahren, insbesondere der regelmäßigen Studierendenbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen und Auditierungen der Studiengänge sowie den Gesprächsrunden mit Vertreter_innen des Beirats.

Die Studierenden werden derzeit nicht regelmäßig über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen und sonstiger Befragungen, an denen sie sich beteiligen, und die Umsetzung ihrer Anmerkungen informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studienerfolgs stattfindet und gewährleistet ist. Hierbei werden sowohl die Studierenden als auch die Absolvent_innen mit einbezogen. Es finden vielfältige Erhebungen statt, deren Ergebnisse innerhalb des Studiengangs durch die Verantwortlichen und auch innerhalb des Ausschusses für Qualität in Studium und Lehre gesichtet und diskutiert werden. Ebenfalls werden hieraus Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studienganges abgeleitet und umgesetzt. Ein Regelkreis für ein kontinuierliches Monitoring ist nach Auffassung der Gutachtergruppe klar gegeben.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Maßnahmen des Qualitätsmanagements, die hier angewandt werden, und ist davon überzeugt, dass das Monitoring und die stetige Weiterentwicklung des Studienganges einen hohen Stellenwert bei den Studiengangsverantwortlichen haben.

Allerdings wurde im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent_innen deutlich, dass aktuell keine regelmäßige Kommunikation der Evaluationsergebnisse und der ggf. daraus abgeleiteten Maßnahmen an die Studierenden erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

Da die Evaluationsergebnisse und die ggf. daraus abgeleiteten Maßnahmen aktuell nicht regelmäßig mit den Studierenden besprochen werden, sollte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange eine verbindliche Kommunikation derselben sichergestellt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Gleichstellung der Geschlechter gehört zu den zentralen Aufgaben von Hochschulen und ist in den Hochschulgesetzen der Bundesländer verankert. Laut CHE-Diversity Report, der die Folgen zunehmender Diversität an deutschen Hochschulen untersucht, ist das Genderthema auch heute noch im Hochschulumfeld aktuell. Der Report befasst sich vor allem mit den Rahmenbedingungen, die an deutschen Hochschulen gegeben sind und wie sich Studierende mit ihren verschiedenen Ausgangssituationen (Migrationshintergrund, Geschlecht, sozio-ökonomische Situation) anpassen und Karriere machen können. Frauen sehen sich oft während der Studienzeit und auch anschließend mit anderen Problematiken konfrontiert als Männer und haben so schlechtere Ausgangsbedingungen.

Das STI MDOM ist sich dieser Thematiken bewusst, erhebt hierzu die entsprechenden Daten und reflektiert regelmäßig die Situationen und Verbesserungsmöglichkeiten. Die Gleichstellungsziele des Instituts stellen eine Querschnittsaufgabe dar. Die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen, Männern und Diversen am Institut erfolgt damit auf strategischer und operativer Ebene unter Beteiligung verschiedener Akteure und Gremien. Als Schnittstellenakteurin agiert die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die Ansprechpartnerin für alle am STI MDOM tätigen Wissenschaftler_innen sowie für die Studierenden und weitere Beschäftigte ist. Die Gleichstellungsbeauftragte ermittelt jährlich den Ist-Zustand zur Gleichstellung am Institut und berichtet diesen im Ausschuss für Qualität und Lehre im Studium, in dem dann weitere Maßnahmen diskutiert und beschlossen werden.

In den Studienjahren 2014 – 2018 befanden sich durchschnittlich 24,3 % weibliche Studierende. Durch entsprechende Marketingmaßnahmen und gezielte Ansprache von Zahnärztinnen strebt das Institut an, den Anteil weiblicher Studierender zu erhöhen.

Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehört ebenfalls, das Institut dabei zu unterstützen, die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf für alle Studierenden, Wissenschaftler_innen und Beschäftigte weiterhin sicherzustellen. Dies schließt auch Personalentwicklungsmaßnahmen für Nachwuchswissenschaftlerinnen ein.

Aufgrund der aktuellen Bestrebungen konnte bereits eine neue Nachwuchswissenschaftlerin für die Wissenschaft und Lehre am Institut gewonnen werden.

Laut Aussage der Hochschule werden Schwangeren und Studierenden mit Kindern flexible Möglichkeiten angeboten, Lerneinheiten und Prüfungsleistungen nachzuholen. Ebenso ist eine Kinderbetreuung während der Präsenzphasen möglich.

Zudem wurden von der Gleichstellungsbeauftragten und den weiteren Mitgliedern des Ausschusses für Qualität in Studium und Lehre der „Leitfaden gendergerechte Sprache“ entwickelt, der allen Hochschulangehörigen zur Verfügung steht.

Im Bereich des Nachteilsausgleichs hat der Vorsitzende des verantwortlichen Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger Leistungsnachweise innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten, sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis belegen können, dass sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung den Leistungsnachweis ganz oder teilweise nicht in der vorgegebenen Form ablegen können.

Ebenso kann ein Leistungsnachweis, der bereits zweimal als „nicht bestanden“ bewertet wurde, auf schriftlichen Antrag der Studierenden an den Prüfungsausschuss ein weiteres Mal wiederholt werden (Härtefallregelung). Diese Regelungen sind in der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule enthalten.

Für Studierende mit Kind oder Schwangere gibt es keine solche Regelung in der Rahmenprüfungsordnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass an der Hochschule und am Institut Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Maßnahmen zum Nachteilsausgleich vorliegen, die auch auf Ebene des Studienganges umgesetzt werden.

Im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent_innen wurden vielfältige Beispiele zum absolut vorbildlichen Umgang des Instituts mit schwangeren Studierenden und Studierenden mit Kind geschildert. So wurde auf diese durch die Studiengangsverantwortlichen aktiv zugegangen und die optimale Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf in jedem Fall ermöglicht. Nicht zuletzt auch durch die flexible Gestaltung von Seminarabläufen, die durch die Lehrenden angeboten wurde, die alle sehr sensibilisiert für diese Thematik sind. Die Gutachtergruppe begrüßt dies sehr und möchte die Studiengangsverantwortlichen ermutigen, diese Vorgehensweisen in jedem Fall beizubehalten. In Ergänzung dieses vorbildlichen Verhaltens regt die Gutachtergruppe an, eine Regelung zur Erbringung alternativer Leistungsnachweise sowie zur Verlängerung der Bearbeitungszeit für Schwangere und Studierende mit Kind in die Rahmenprüfungsordnung aufzunehmen.

Zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten bietet die Hochschule ebenfalls angemessene Maßnahmen, die auch im Studiengang Anwendung finden. Allerdings ist zur Ausübung der Tätigkeit einer Zahnärztin/eines Zahnarztes eine gewisse körperliche Fitness notwendig, weshalb es bisher keine Fälle von Studierenden gab, die den Nachteilsausgleich in Anspruch genommen haben. Die Gutachtergruppe schätzt auch hier die Maßnahmen als angemessen ein.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

In Ergänzung des vorbildlichen Umgangs der Studiengangsverantwortlichen mit schwangeren Studentinnen sowie Studierenden mit Kind sollte die Hochschule eine Regelung zur Erbringung alternativer Leistungsnachweise sowie zur Verlängerung von Bearbeitungszeiten für Schwangere und Studierende mit Kind (analog der bereits bestehenden Regelung zum Nachteilsausgleich für Studierende mit chronischer Krankheit oder Beeinträchtigung) in die Rahmenprüfungsordnung aufnehmen.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Kooperation mit der DGI e.V. (Deutsche Gesellschaft für Implantologie in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) unterstützt, qualitätssichert und begleitet die inhaltliche Weiterentwicklung des Studienganges durch beratende Funktion (nähere Ausführungen siehe unter [§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen](#)). Hierbei bleibt die Hochschule für die Ausgestaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien des Studienganges sowie das Qualitätsmanagement allein verantwortlich. Die Steinbeis-Hochschule als gradverleihende Hochschule delegiert keine Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren zur Auswahl des Lehrpersonals.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hat sich davon überzeugt, dass die Hochschule keine wesentlichen Entscheidungen an den Kooperationspartner, die DGI e.V., abgibt. Die Hochschule ist alleine verantwortlich für das Qualitätsmanagement des Studienganges und hat die Hoheit über alle Entscheidungen zum Studiengang.

Die Gutachtergruppe möchte außerdem herausstellen, dass sie die Kooperation mit der DGI e.V. als äußerst positiv bewertet, da dies die größte Fachgesellschaft zur Thematik „Implantologie und Parodontologie“ in Europa ist, die zudem sehr wissenschaftlich orientiert ist. Nach Ansicht der Gutachtergruppe stellt die Kooperation ein Gütesiegel für den Studiengang dar.

Die Erläuterungen der Studiengangsverantwortlichen, dass explizit keine Kooperationen mit Vertreter_innen aus der Industrie bestehen und auch zukünftig nicht angestrebt werden, um keine Abhängigkeiten von einzelnen Unternehmen zu schaffen, bewertet die Gutachtergruppe ebenfalls als äußerst positiv und regt an, diese Unabhängigkeit des Studienganges öffentlich transparenter darzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

Zur Optimierung der öffentlichen Wirksamkeit des Studienganges regt die Gutachtergruppe an, die Unabhängigkeit des Studienganges von Industrievertreter_innen transparenter zu kommunizieren.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Semmelweis Universität in Budapest ist international anerkannt und stellt einen integralen Bestandteil des Gesundheitssystems und der Patientenversorgung ihres Landes dar. Ihre medizinische Fakultät wurde bereits 1769 gegründet; die Zahnmedizinische Fakultät wurde im Jahr 1955 ergänzt. Mehr als 40 % der Studierenden kommen von außerhalb Ungarns, wodurch die Universität ein großes internationales Netzwerk aufbauen konnte.

Das STI MDOM hat deshalb in Umsetzung des Bologna-Prozesses eine Kooperation mit der Semmelweis Universität Budapest, Fakultät für Zahnmedizin, geschlossen, um die Ziele zur Schaffung eines homogenen und durchlässigen europäischen Hochschulraumes zu verfolgen.

Pro Studiengang besteht für bis zu zwei bei der Semmelweis Universität beschäftigte Zahnmediziner_innen die Möglichkeit, ohne Zahlung von Studiengebühren, an dem Studiengang teilzunehmen. Zudem erhalten die hiesigen Studierenden die Möglichkeit eines optionalen Aufenthaltes von mindestens drei Tagen an der Semmelweis Universität Budapest. Dort haben die Studierenden die Möglichkeit, Operationen unter Aufsicht (Supervision) durchzuführen, wobei immer zwei Studierende durch eine Oberärztin/einen Oberarzt betreut werden. Diese werden auf die inhaltlich entsprechenden Module des Studienganges entsprechend der Lissabon-Konventionen angerechnet (siehe § 4 der Rahmenprüfungsordnung). Die Wahrnehmung dieses Angebots ist während des gesamten Studiums abhängig von den durch die Universität angebotenen Terminen möglich, die Studierenden müssen sich über die Studiengangsverantwortlichen für die Teilnahme anmelden. Für die freiwillige Supervision an der Semmelweis Universität Budapest fallen zusätzlichen Gebühren an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich im Gespräch vom internationalen Renommee der Semmelweis Universität überzeugen und schätzt diese als Kooperation als sehr wertvoll ein. Es wurde auch von einer sich eventuell anbahnenden zukünftigen Kooperation mit der Universität in Montpellier berichtet, was die Gutachtergruppe wertschätzend zur Kenntnis nimmt. Vor dem Hintergrund und zur Sicherstellung der Qualität von Kooperationen möchte die Gutachtergruppe der Hochschule empfehlen, einen Kriterienkatalog zu entwickeln, anhand dessen zukünftige Kooperationspartner_innen ausgewählt werden können.

Da die Steinbeis-Hochschule weiterhin allein gradverleihende Hochschule ist, ist die Verantwortung für die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes klar geregelt.

Art und Umfang der Kooperation sind in der Kooperationsvereinbarung, die beide Hochschulen unterzeichnet haben, dokumentiert. Diese Vereinbarung liegt dem Selbstbericht bei.

Im Gespräch mit den Studiengangsverantwortlichen wurde bestätigt, dass die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend der Lissabon-Konventionen problemlos stattfindet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

Zur Sicherstellung der Qualität von zukünftigen Kooperationspartner_innen empfiehlt die Gutachtergruppe, einen Kriterienkatalog zu entwickeln, anhand dessen die Kooperationspartner_innen der Hochschule ausgewählt werden.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Der Selbstbericht der Hochschule ist am 14. Januar 2020 bei der Agentur eingegangen. Daher wurde das zu diesem Zeitpunkt aktuelle Raster für Programmakkreditierungen vom 21.11.2019 verwandt.

Die Hochschule hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Unterlagen nachzureichen, und die folgenden Dokumente ergänzend zum Selbstbericht zur Begutachtung eingereicht:

- Hinweis der Hochschulleitung zum Prüfbericht (Eingang Agentur 14.02.2020)
- Überarbeitete Version des Modulhandbuchs (Eingang Agentur 14.02.2020)
- Überarbeitete Version der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) Master of Science (M.Sc.) I-5 vom 13.02.2020 (Eingang Agentur 14.02.2020)
- Überarbeitete Version des Projekt-Kompetenz-Zeugnis (Eingang Agentur 14.02.2020)
- Aktuelle Version des Diploma Supplements (Eingang Agentur 24.02.2020)

Auf Grundlage der nachgereichten Unterlagen vom 14.02.2020 und 24.02.2020 wurde der Prüfbericht angepasst.

Die Gutachtervorbesprechung zur Begehung sowie die Begehung selbst wurden am 01. und 02. April 2020 unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes und der erlassenen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie virtuell in Form einer Webkonferenz² durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV vom 16.09.2019

Rahmenprüfungsordnung der Steinbeis-Hochschule RPO

Rahmenstudien- und Zulassungsverordnung RSZO

Studien- und Prüfungsordnung Master of Science (M.Sc.) I-5 SPO vom 13.02.2020

² Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie war eine Vor-Ort-Begehung nicht möglich. Mit der Universität wurde die Durchführung einer Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen **evalag** und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche während der Video-Konferenzen wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen unterschied sich nicht von den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten. Anstelle einer persönlichen Besichtigung der Räumlichkeiten wurde der Gutachtergruppe verschiedenes Video- und Bildmaterial zur Verfügung gestellt, um den Campus, die Räumlichkeiten und die Ausstattung in Augenschein nehmen zu können.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Dr. Rolf Ewers (CMF-Institut Wien)

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Holger Jentsch (Universitätsklinikum Leipzig)

Vertreter der Berufspraxis: Dr. Jochen Klemke (Bezirkszahnärztekammer Pfalz)

Vertreter der Studierenden: Eren Eryilmaz (Medizinische Universität Wien)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang im Zeitraum der gültigen Akkreditierung³

Erfassung "Erfolgsquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Orale Implantologie und Parodontologie

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

studienjahrbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Jahr			AbsolventInnen in RSZ + 2 Jahre		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
Jahrgang 2018	37	9	24,3243243			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Jahrgang 2017	36	12	33,3333333			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Jahrgang 2016	36	11	30,5555556	31		#DIV/0!	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!
Jahrgang 2015	37	4	10,8108108	26		#DIV/0!	2		#DIV/0!	0		#DIV/0!
Jahrgang 2014	27	6	22,2222222	22		#DIV/0!	0		#DIV/0!	1		#DIV/0!
Insgesamt	173	42	24,2774566	79	0	#DIV/0!	2	0	#DIV/0!	1	0	#DIV/0!

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Orale Implantologie und Parodontologie M. Sc.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Jahrgang 2016	4	28			
Jahrgang 2015	9	22	1		
Jahrgang 2014	4	23			
Insgesamt	17	73	1	0	0

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Orale Implantologie und Parodontologie

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Studienjahr	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Studienjahre	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Jahrgang 2018					0
Jahrgang 2017					0
Jahrgang 2016		31	0	0	31
Jahrgang 2015		26	2	0	28
Jahrgang 2014		22	0	1	23

³ Die Datenblätter zum Studiengang wurden unter Zuhilfenahme sämtlicher vorliegender Informationen ausgefüllt.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.12.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	14.01.2020
Zeitpunkt der Begehung:	02.04.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 01.12.2014 bis 30.09.2020 evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Studiengangsorganisation, Lehrende, Hochschulleitung, Studierende, Absolvent_innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt ⁴ (optional, sofern fachlich angezeigt):	Büroräume der Studiengangsverantwortlichen, Seminarräume, Equipment für hands-on-Übungen, OP-Räume, Patientenbereich, Aufwachraum, Behandlungsräume, Übertragungsräume für Live-OPs

⁴ Im Rahmen einer Videovorführung in Augenschein genommen.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)